

# **Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Rosentalzwerge e.V.**

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Rosentalzwerge e.V.“. Sitz des Vereins ist die Tschaikowskistr. 28 in 04105 Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5369 eingetragen.

## § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Kindertagesstätte Rosentalzwerge zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## § 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Geschäftsjahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn
  - das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
  - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachgekommen ist.Eine Rückzahlung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## § 5

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Er soll mindestens 24 € p.a. betragen.
- (2) Der Beitrag wird per Lastschrift erstmalig nach dem Eintritt zeitanteilig und danach jeweils jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied die Bankgebühren zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,- EUR in Rechnung gestellt.

## § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand gemäß § 26 Abs.2 BGB.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben. Der Vorstand führt die Geschäfte ehren-amtlich.
- (4) Die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln obliegt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 7

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet im IV. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt und beschließt über:
- den Jahresbericht des Vorsitzenden,
  - den Kassenbericht,
  - den Bericht der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Neuwahl des Vorstandes für ein Jahr,
  - die Wahl der zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- (4) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail abgeschickt sein.
- (5) Bei Abstimmung und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
- Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss weiterhin Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers enthalten.

#### § 8

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9

- (1) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr (Geschäftsjahr) findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

#### § 10

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigenen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 13

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Herbie e.V., Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

- (1) Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2012 beschlossen.